

INFORMATION

25.04.2018

Freistellung und Verdienstaussfall

Beschluss des Ministerrats vom 16. Juni 1998:

„Beschäftigte des Freistaats Bayern, die als ehrenamtliche Jugendleiter nach dem Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit vom 14. April 1980 (GVBl. S. 180) freigestellt sind, erhalten bis zur Dauer von fünf Tagen im Jahr die volle Fortzahlung der Bezüge.“

Ferner wurde für den staatlichen Bereich festgelegt, dass bei einer über fünf Tage hinaus gehenden Dienstbefreiung nach dem Jugendleiter-Freistellungsgesetz die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 Sätze 2 - 4 UrlMV für die überschießende Zeit entsprechend angewandt werden, und zwar sowohl für Beamte wie auch für Arbeitnehmer und Auszubildende.

Auszug Enquete-Bericht Jung sein in Bayern: Drucksache 15/10881

Link: https://www.bayern.landtag.de/fileadmin/Internet_Dokumente/Sonstiges_P/Enquete_Kommission_Bericht_5MB.pdf

1186) Unternehmen sind dazu aufgerufen, soziales und politisches Engagement ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuregen und zu fördern. Die Bereitschaft, die bestehenden Freistellungsmöglichkeiten vonseiten der Arbeitgeber – insbesondere auch der öffentlichen – tatsächlich zu gewähren, ist deutlich zu erhöhen.

1187) Die Enquete-Kommission ist der Auffassung, dass das Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit zu aktualisieren und den neuen Erfordernissen zur Unterstützung von Engagement anzupassen ist, um die tatsächliche Inanspruchnahme ohne Anrechnung von Erholungsurlaub zu erleichtern. Dazu soll überprüft werden, inwieweit die Freistellungsgründe (bisher nur Leitung und Teilnahme bei Freizeit-, Bildungs- bzw. internationalen Maßnahmen) auf ehrenamtliche Tätigkeiten in Mitwirkungsorganen

des jeweiligen Verbandes bzw. der jugendpolitischen Gremien erweitert und stundenweise (bisher nur tageweise) Freistellungen durch Freistellungszeitkonten gewährt werden können.

1188) Im Hinblick auf die den Beschäftigten des Freistaats im Rahmen des Vollzugs des Gesetzes zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit gewährte Fortzahlung der Bezüge (aktuell bis zu 5 Tage) ist zu prüfen, ob der vorherige Rechtszustand wieder hergestellt werden kann (Fortzahlung der Bezüge für bis zu 10 Tage). Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Vorbildwirkung, die der Freistaat gegenüber anderen öffentlichen und privaten Arbeitgebern in dieser Angelegenheit einnehmen sollte.